

Friedhofsgebührenordnung (FGO)

für die Friedhöfe der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Oberharz

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Gesamt-Kirchenvorstand der Ev.-luth. Gesamtkirchengemeinde Oberharz für die Friedhöfe in Altenau, Schulenberg, Clausthal, Lautenthal, St. Andreasberg, Wildemann, Zellerfeld und Buntenbock am 12.02.2025 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe und ihrer Einrichtungen sowie für sonstige in § 14 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld

- (1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.
- (2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.
- (3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

§ 4 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.
- (3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen.

§ 5 Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsvorfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

§ 6

Gebührentarif Friedhöfe Altenau und Schulenberg

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte für Personen ab 6 Jahren:
Für 30 Jahre: 1.500,00 €
2. Reihengrabstätte für Totgeburten:
Für 20 Jahre: 500,00 €
3. Reihengrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren:
Für 20 Jahre: 500,00 €
4. Urnenreihengrabstätte (nur in Altenau):
Für 20 Jahre: 940,00 €
5. Urnenrasenreihengrabstätte:
Für 20 Jahre: (ohne Gedenkstein anonym) 1.740,00 €
6. Wahlgrabstätte:
 - a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.720,00 €
 - b) Verlängerung der Ruhezeit und Nutzung je Jahr und Grabstelle: 57,00 €
7. Urnenwahlgrabstätte:
 - a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.570,00 €
 - b) Verlängerung der Ruhezeit und Nutzung je Jahr und Grabstelle: 52,00 €
8. Urnenrasenwahlgrabstätte:
 - a) Für 20 Jahre – je Grabstelle mit Gedenkstein -: 1.740,00 €
(Gedenkstein ist vom Nutzungsberechtigten zusätzlich zu erwerben)
 - b) Verlängerung der Ruhezeit und Nutzung je Jahr und Grabstelle: 87,00 €
9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
 - a) eine Gebühr gemäß Nummer 6b, 7b oder 8b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 1b oder 2b.
10. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO Altenau-Schulenberg), um das das Nutzungsrecht verlängert wird, ist eine Gebühr nach Nummern 6 b), 7 b) oder 8b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist gemäß § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Bei Neuerwerb oder Verlängerung einer Grabstätte:
 - a. für eine Erdbestattung (incl. 0 % USt.): 773,00 €
 - b. für eine Urnenbestattung: (incl. 0 % USt.): 185,00 €
2. Bestattung ohne Neuerwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechts:

a. für eine Erdbestattung:	(incl. 19 % USt.):	773,00 €
b. für eine Urnenbestattung:	(incl. 19 % USt.):	185,00 €

III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier:	250,00 €
---	----------

Die Nutzung der Kapelle ist gemäß § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei.

IV. Sonstige Gebühren

1. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten – je Grabstelle und Jahr: (incl. 19 % USt.):	101,15 €
---	----------

§ 7

Gebührentarif Friedhof Clausthal

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Urnenwahlgrabstätte in der Gemeinschaftsanlage: (1 Urne je Grabstätte)
 - a) Für 20 Jahre : 1.849,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung: 93,00 €
2. Wahlgrabstätte (für Kinder bis 5 Jahre u. Totgeburten):
 - a) Für 30 Jahre: 500,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung 25,00 €
3. Wahlgrabstätte (für Personen ab 6 Jahre, 1 Sarg je Grabstelle):
 - a) Für 30 Jahre - je Grabstelle- : 1710,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 57,00 €
4. Wahlgrabstätte (für Personen ab 6 Jahre, 1 Sarg und 1 Urne je Grabstelle):
 - a) Für 30 Jahre - je Grabstelle- : 2.520,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 84,00 €
5. Urnenwahlgrabstätte (2 Urnen je Grabstelle):
 - a) Für 20 Jahre - je Grabstelle- : 1.500,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 75,00 €
6. Pflegefreie Wahlgrabstätte in der Gemeinschaftsanlage (1 Sarg je Grabstelle):
 - a) Für 30 Jahre - je Grabstelle- : 2.700,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 90,00 €
7. Pflegefreie Wahlgrabstätte in der Gemeinschaftsanlage (1 Sarg + 1 Urne je Grabstelle):
 - a) Für 30 Jahre - je Grabstelle- : 3.225,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 107,00 €
8. Pflegefreie Urnen-Wahlgrabstätte in der Gemeinschaftsanlage (2 Urnen je Grabstelle):
 - a) Für 20 Jahre - je Grabstelle- : 2.400,00 €
 - b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle 120,00 €
9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung Clausthal:
 - a) eine Gebühr gemäß Nummer 4b, 5b, 7b oder 8b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 1c oder 2c.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist gemäß § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Bei Neuerwerb oder Verlängerung einer Grabstätte:
 - a) für eine Erdbestattung für Personen ab 6 Jahre: (incl. 0 % USt.): 900,00 €
 - b) für eine Erdbestattung für Kinder bis 5 Jahre: (incl. 0 % USt.): 355,00 €
 - c) für eine Urnenbestattung: (incl. 0 % USt.): 326,00 €
2. Bestattung ohne Neuerwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechts:
 - a) für eine Erdbestattung für Personen ab 6 Jahre: (incl. 19 % USt.): 1.071,00 €
 - b) für eine Erdbestattung für Kinder bis 5 Jahre: (incl. 19 % USt.): 422,45 €
 - c) für eine Urnenbestattung: (incl. 19 % USt.): 387,94 €

III. Pflegegebühren:

1. Umwandlung einer Grabstätte in ein Rasengrab vor Ablauf der Ruhezeit – je Jahr und Grabstelle (incl. 19 % USt.): 80,92 €

IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer mit Kühlzelle
je Sarg pro Tag (incl. 19 % USt.): 59,50 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle
je Trauerfeier (incl. 0 % USt.): 230,00 €

§ 8

Gebührentarif Friedhof Lautenthal

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte:
 - a) Für 30 Jahre - je Grabstelle -: 1.430,00 €
 - b) Verlängerung der Ruhezeit und Nutzung je Jahr und Grabstelle: 77,00 €
2. Urnenwahlgrabstätte:
 - a) Für 20 Jahre - je Grabstelle -: 935,00 €
 - b) Verlängerung der Ruhezeit und Nutzung je Jahr und Grabstelle: 55,00 €
3. Gemeinschaftsgrab Urnenrasenwahlgrabstätte an der Stele inklusive Plakette:
 - a) Für 20 Jahre: 1.300,00 €
4. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:
 - c) eine Gebühr gemäß Nummer 5 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und
 - d) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 1b oder 2b.
5. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO Lautenthal), um das das Nutzungsrecht verlängert wird, ist eine Gebühr nach Nummern 1 b) und 2 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist gemäß § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Bei Neuerwerb oder Verlängerung einer Grabstätte:
 - a) für eine Erdbestattung: (incl. 0 % USt.): 605,00 €
 - b) für eine Urnenbestattung: (incl. 0 % USt.): 220,00 €
2. Bestattung ohne Neuerwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechts:
 - a) für eine Erdbestattung: (incl. 19 % USt.): 605,00 €
 - b) für eine Urnenbestattung: (incl. 19 % USt.): 220,00 €

III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

Die Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer ohne Trauerfeier bei Einstellung der Leiche und die Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle wird direkt von der Friedhofsverwaltung der Stadt Langelshain in Rechnung gestellt.

IV. Gebühr für die vorzeitige Rückgabe einer Grabstätte:

- a) Gebühr je Jahr und Grabstelle für Erdbestattung (incl. 19% USt.): 98,18 €

b) Gebühr je Jahr und Grabstelle für Urnenbestattung (incl. 19% USt.): 15,71 €

**§ 9
Gebührentarif – St. Andreasberg**

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte für Totgeburten:		500,00 €
Für 25 Jahre:		
2. Reihengrabstätte für Kinder bis zu 5 Jahren:		500,00 €
Für 25 Jahre:		
3. Urnenrasenreihengrabstätte am „großen Kreuz“ (zzgl. eines durch den Nutzungsberechtigten zu beschaffenden liegenden Grabmals – s. Friedhofsordnung)		1.650,00 €
Für 25 Jahre:		
4. Urnenreihengrabstätte am „Baum des Erinnerns“:		1.524,00 €
Für 25 Jahre		
5. Urnenreihengrabstätte in der Stelen-Anlage (incl. Bronze-Namenstafel an der Stele):		1.919,00 €
Für 25 Jahre		
6. Wahlgrabstätte:		1.650,00 €
a) Für 25 Jahre - je Grabstelle -:		66,00 €
b) Verlängerung der Ruhezeit und Nutzung je Jahr und Grabstelle:		
7. Rasenwahlgrabstätte (wahlweise auf Feld 14 mit Grabstein oder auf Feld 15/20 mit Gedenkplatte):		2.171,00 €
a) Für 25 Jahre:		
b) Verlängerung der Ruhezeit und Nutzung je Jahr:		87,00 €
8. Urnenwahlgrabstätte:		1.298,00 €
a) Für 25 Jahre:		
b) Verlängerung der Ruhezeit und Nutzung je Jahr:		52,00 €
9. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- / Rasenwahl oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:		
a) eine Gebühr gemäß zur Anpassung an die neue Ruhezeit und		
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 1c oder 2c.		

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO St. Andreasberg), um das das Nutzungsrecht verlängert wird, ist eine Gebühr nach Nummern 6 b), 7 b) oder 8 b) zu entrichten.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist gemäß § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Bei Neuerwerb oder Verlängerung einer Grabstätte:		362,00 €
a) für eine Erdbestattung bis 5 Jahre (incl. 0% USt.):		1.184,00 €
b) für eine Erdbestattung ab 6 Jahre (incl. 0% USt.):		
c) für eine Urnenbestattung (incl. 0% USt.):		220,00 €

2. Bestattung ohne Neuerwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechts:	
a) für eine Erdbestattung bis 5 Jahre (incl. 19% USt.):	362,00 €
b) für eine Erdbestattung ab 6 Jahre (incl. 19% USt.):	1.184,00 €
c) für eine Urnenbestattung (incl. 19% USt.):	220,00 €

III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer	
je Sarg pro Tag:	200,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle	
je Trauerfeier:	250,00 €

Die Nutzung der Kapelle und der Leichenkammer ist gemäß § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei.

IV. Sonstige Gebühren

1. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten je Grabstelle und Jahr: (incl. 19 % USt.)	72,59 €
--	---------

§ 10

Gebührentarif Friedhof Wildemann

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Reihengrabstätte:		
a) für Personen ab 6 Jahre – für 25 Jahre –		1.533,00 €
b) für Kinder bis zu 5 Jahre – für 20 Jahre –		500,00 €
c) für Totgeburten – für 20 Jahre –		500,00 €
2. Urnenreihengrabstätte:		1.200,00 €
a) für 20 Jahre		
3. Wahlgrabstätte:		1.913,00 €
a) für 25 Jahre –je Grabstelle-		76,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung –je Grabstelle-		
4. Urnenwahlgrabstätte:		1.376,00 €
a) für 20 Jahre		68,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung		
5. Urnenrasenwahlgrabstätte		1.843,00 €
a) Urnenbestattung – 20 Jahre – je Grabstelle		92,00 €
b) für jedes Jahr der Verlängerung – Urnenbestattung -je Grabstelle		
6. Beisetzung in vorhandener Rasenwahlgrabstätte (kein Neuerwerb möglich)		
a) für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle		
128,00 €		
7. Urnenhaingrabstätte (inkl. Pflege für die Dauer der Ruhefrist + Namensplatte)		2.333,00 €
a) für 20 Jahre –je Grabstelle-		
b) für jedes Jahr der Verlängerung –je Grabstelle-		116,00 €
8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahl- grabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:		
a) eine Gebühr gemäß Nummer 8 zur Anpassung an die neue Ruhezeit und		
b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 1c oder 2c.		
9. Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung von Nutzungsrechten (gem. § 13 Absatz 2 FO Wildemann), um das das Nutzungsrecht verlängert wird, ist eine Gebühr nach Nummern 3 b), 4 b), 5 b), 6 a) und 7 b) zu entrichten.		

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist gemäß § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1.Bei Neuerwerb oder Verlängerung einer Grabstätte:		
a) für eine Erdbestattung von Verstorbene bis 5 Jahre(incl. 0% USt.)		498,00 €
b) für eine Erdbestattung von Verstorbene ab 6 Jahre(incl. 0% USt.)		913,00 €

c) für eine Urnenbestattung (incl. 0% USt.)	224,00 €
2. Bestattung ohne Neuerwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechts:	
a) für eine Erdbestattung von Verstorbene bis 5 Jahre (incl. 19 % USt.)	498,00 €
b) für eine Erdbestattung von Verstorbene ab 6 Jahre (incl. 19 % USt.)	913,00 €
c) für eine Urnenbestattung (incl. 19 % USt.)	224,00 €

III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer	
je Sarg pro Tag:	55,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle (je Trauerfeier)	
a) Beisetzung auf dem Friedhof	221,00 €
b) Einstellen einer Urne in die Friedhofskapelle ohne Trauerfeier	55,00 €

Die Nutzung der Kapelle und der Leichenkammer ist gemäß § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei.

V. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten Grabstellen

Für jedes noch nicht abgelaufene volle Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist

je Grabstätte (incl. 19 % USt.)	72,59 €
---------------------------------	---------

§ 11

Gebührentarif Friedhof Zellerfeld

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1.	Reihengrabstätte (Kinder bis 5 Jahre und Totgeburten) für 20 Jahre:	500,00 €
2.	Rasengrabstätte für Erdbestattung –	
	a) für 25 Jahre mit Plakette	2.700,00 €
	b) für 25 Jahre mit Grabplatte	2.650,00 €
3.	Rasengrabstätte für Urnenbestattung – für 20 Jahre	1.800,00 €
4.	Wahlgrabstätte	
	a) für 25 Jahre - je Grabstelle - :	2.520,00 €
	b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle –	100,00 €
5.	Urnenvwahlgrabstätte (zur Bestattung von 2 Aschen)	
	a) für 20 Jahre:	1.500,00 €
	b) Für jedes Jahr der Verlängerung	75,00 €
6.	Urnenvwahlgrabstätte (zur Bestattung von 4 Aschen)	
	a) für 20 Jahre:	1.860,00 €
	b) Für jedes Jahr der Verlängerung	95,00 €
7.	Urnenkreis-Gemeinschaftsgrabstätte (zur Bestattung von 2 Aschen)	
	a) Keine Neuerwerbe von Nutzungsrechten möglich	
	b) Für jedes Jahr der Verlängerung	100,00 €
8.	Urnenvwahlgrabstätte im Staudenkreis (zur Bestattung von 2 Aschen)	
	a) Für 20 Jahre:	3.385,00 €
	b) Für jedes Jahr der Verlängerung	170,00 €
9.	Gebühr für Pflege bei vorzeitiger Rückgabe von Grabstätten	
	je Grabstelle und Jahr (incl. 19% USt.)	83,30 €
10.	Zusätzliche Bestattung einer Urne in bereits belegten Wahl- oder Urnenvwahl- oder Urnenkreis-Gemeinschaftsgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung Zellerfeld:	
	a) eine Verlängerungs-Gebühr gemäß Nummer 4b, 5b, 6b, 7b, oder 8b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und	
	b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 1b oder 2b.	

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist gemäß § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Bei Neuerwerb oder Verlängerung einer Grabstätte:

a) für eine Erdbestattung: (incl. 0% USt.)	950,00 €
b) für eine Urnenbestattung: (incl. 0% USt.)	315,00 €
c) für eine Erdbestattung (Kinder bis 5 Jahre + Totgeburten) (incl. 0% USt.)	355,00 €

2. Bestattung ohne Neuerwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechts:

a) für eine Erdbestattung: (incl. 19 % USt.)	950,00 €
b) für eine Urnenbestattung: (incl. 19 % USt.)	374,85 €
c) für eine Erdbestattung (Kinder bis 5 Jahre + Totgeburten) (incl. 19 % USt.)	355,00 €

III. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:

1. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer mit Kühlzelle

je Sarg pro Tag (incl. 19 % USt.):	59,50 €
------------------------------------	---------

2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle

je Trauerfeier: (incl. 0 % USt.):	230,00 €
-----------------------------------	----------

IV. Sonstige Pflegeleistungen

1. Abdecken des Grabhügels bis zur Errichtung des Grabmales mit einer Plane oder einer Grasmatte - je nach Verfügbarkeit; nur auf besonderen Wunsch und daher kostenpflichtig (incl. 19% USt.) 59,50 €
2. Vorzeitiges Abtragen der Erde, Auffüllen mit Mutterboden und Einfassung mit Holzrahmen durch den Friedhofspfleger - nur auf besonderen Wunsch und daher kostenpflichtig (incl. 19% USt.) 297,50 €
3. Bei Erdrasengrabstätten: Pflege der Grabplatte für 25 Jahre, sofern sofern eine Grabplatte statt einer Plakette erworben wird (incl. 19% USt.) 595,00 €

§ 12

Gebührentarif Friedhof Buntenbock

I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:

1. Wahlgrabstätte (Totgeburten und Kinder bis 5 Jahre):	
a) Für 20 Jahre – mit einer Grabstelle- :	992,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung	49,00 €
2. Wahlgrabstätte (für Personen ab 6 Jahre):	
a) Für 30 Jahre – je Grabstelle- :	2.057,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	68,00 €
3. Urnenwahlgrabstätte:	
a) Für 20 Jahre - je Grabstelle - :	1.058,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	52,00 €
4. Urnenhaingrabstätte:	
a) Für 20 Jahre - je Grabstelle - :	1.723,00 €
b) Für jedes Jahr der Verlängerung – je Grabstelle	86,00 €
5. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahl- grabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung Buntenbock:	
a. eine Gebühr gemäß Nummer 1b, 2b, 3b oder 4b zur Anpassung an die neue Ruhezeit und	
b. eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 1b oder 2b.	

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

Die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten ist gemäß § 4 Nr. 12 UStG umsatzsteuerfrei.

II. Gebühren für die Bestattung:

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde:

1. Bei Neuerwerb oder Verlängerung einer Grabstätte:	
a) für eine Erdbestattung: (incl. 0 % USt.)	894,00 €
b) für eine Urnenbestattung: (incl. 0 % USt.)	318,00 €
c) für die Bestattung von Kindern bis zu 5 Jahren (incl. 0% USt.)	318,00 €
2. Bestattung ohne Neuerwerb oder Verlängerung eines Nutzungsrechts:	
a) für eine Erdbestattung: (incl. 19 % USt.)	1.063,86 €
b) für eine Urnenbestattung: (incl. 19 % USt.)	378,42 €
c) für die Bestattung von Kindern bis zu 5 Jahren (incl. 19 % USt.)	378,42 €

III. Pflegegebühren:

Umwandlung von Grabstätten in Rasengrabstätten

- Je Jahr und Grabstelle der verbleibenden Ruhezeit (incl. 19% USt.) 86,87 €

§ 13

Verwaltungsgebühren auf allen Friedhöfen der Gesamtkirchengemeinde Oberharz

III. Verwaltungsgebühren:

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung, Veränderung oder Ergänzung eines Grabmals	80,00 €
2. Laufende Prüfung der Standsicherheit bei stehenden Grabmalen für die Dauer des Nutzungsrechts – je Jahr	4,00 €
3. Verwaltungsgebühr anlässlich Anträgen auf Umbettung einer Erd- / Urnenbestattung	100,00 €

§ 14

Sonstige Leistungen

(1) Gebühren anlässlich einer ordnungsrechtlichen Beisetzung im pflegefreien Reihengrab durch die Bergstadt Clausthal-Zellerfeld 700,00

(2) Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

§ 15 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, frühestens jedoch am 01.03.2025 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung treten die Friedhofsgebührenordnungen für die Friedhöfe der Ortskirchengemeinden Altenau-Schulenberg, Clausthal, Lautenthal, St. Andreasberg, Wildemann, Zellerfeld und Buntenbock außer Kraft.

Clausthal-Zellerfeld, den 16. März 2025



Der Gesamtkirchenvorstand:

L. S.

Vorsitzender:

Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 10.03.25

genehmigt unter lfd. Nr. 2632/2025



Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land
-Der Kirchenkreisvorstand-